

(nach Art. 53 Abs.6 Satz 2 BayEUG und erweiterter Möglichkeit für Schüler des Gymnasiums (§55 GSO, geändert am 28.05.2007, bis einschließlich Schuljahr 2006/2007))

**Grundbedingung:** Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe (**Vorrückungserlaubnis**) erstmalig nicht erreicht.

(Fazit: Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung, können Schüler selbst dann auf Probe vorrücken, wenn sie früher schon eine andere Jahrgangsstufe wiederholt haben. Die Höchstausbildungsdauer ist aber zu berücksichtigen )

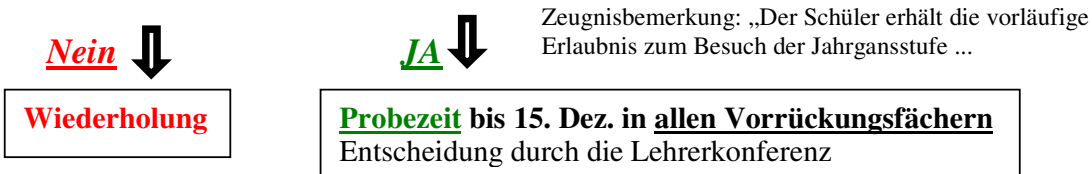
- 1. Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9:**  
Das **Gesamtbild aller erzielten** Leistungen muss erwarten lassen, dass der Schüler im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht. (also keine Vorgaben mehr, wie Vorrückungsfächer oder Kernfächer im Vergleich zu früher)
- 2. Schüler der Jahrgangsstufen 10 und 11:**  
**1 x Note 6 oder 2 x Note 5 in Vorrückungsfächern**, darunter nur **1 x Note 5 in Kernfächern**  
Bei Schülern der Jahrgangsstufe 11 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums (allgemeine Hochschulreife) erreichen.

**Ablaufschema:**

**Die Klassenkonferenz** (Lehrer, die in der Klasse unterrichten) **ermittelt, ob die oben genannten Voraussetzungen zum erweiterten Vorrücken auf Probe bestehen**

**Die Lehrerkonferenz** (Lehrer an der Schule) **trifft Entscheidung auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz**

**Neu: Einverständnis der Erziehungsberechtigten**



**Probezeit nicht bestanden** (Leistungen aller Vorrückungsfächer zählen):

**Zurückverweisung:** Die Schüler gelten dann als **Wiederholungsschüler**

**Wichtig:** Nur die Schüler, die mit Art.53 Abs.6 Satz 2 (z.B. wegen Krankheit) auf Probe vorrücken durften, gelten wie bisher nicht als Wiederholungsschüler.

**Schulartwechsel**

- Schülern, denen das Vorrücken auf Probe am Gymnasium genehmigt worden ist und danach an die RS oder WS übertreten, können auch an der RS oder WS auf Probe vorrücken, ohne dass die Lehrerkonferenz an der neuen Schulart über das Vorrücken auf Probe neu entscheidet. (KMS 03.05.05)
- Unter „Jahrgangsstufe“ ist die Jahrgangsstufe derselben Schulart zu verstehen. Ein Wiederholen an einer anderen Schulart ist für das Vorrücken auf Probe (z.B. beim Übertritt von Gymn. an eine Realschule oder WS) ohne Belang. (KMS 19.07.05)

**Schulordnung für die Gymnasien in Bayern  
(Gymnasialschulordnung -GSO)  
Vom 16. Juni 1983**

**Fundstelle:** GVBl 1983, S. 681

Zuletzt geändert am 28.5.2007, GVBl 2007, S. 371

**§ 55  
Vorrücken auf Probe**

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: "Der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe ... ."

(2) <sup>1</sup> Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. <sup>2</sup> Dies gilt für Schüler der Jahrgangsstufen 10 und 11 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; bei Schülern der Jahrgangsstufe 11 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. <sup>3</sup> Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

Diese Fassung entspricht weitestgehend § 63 Abs. 1 GSO neu.

Die Frage dieses Vorrückens auf Probe stellt sich grundsätzlich in jeder Jahrgangsstufe neu; die Bestimmung über die Höchstausbildungsdauer bleibt davon unberührt. Die Lehrerkonferenz hat hier einen weiten Entscheidungsspielraum, der eine sachgerechte Einzelfallbetrachtung erfordert. Dabei ist auf der Grundlage des individuellen schulischen Leistungsvermögens zu beurteilen, ob der Schüler die nächste Jahrgangsstufe mit Erfolg besuchen kann. Bei Schülern der Jahrgangsstufe 11 ist mitzubedenken, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen.

Ob der Schüler in der höheren Jahrgangsstufe bleiben kann, entscheidet die Lehrerkonferenz gemäß Abs. 3 zum Ablauf der Probezeit (15. Dezember). Entscheidungsgrundlage ist hier wiederum das Gesamtbild aller erzielten Leistungen.

Die Verordnung zur Änderung der geltenden GSO vom 28.05.2007 ist am 15.06.2007 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden. Die Änderungsverordnung tritt **rückwirkend zum 01.06.2007** in Kraft.

Die Entscheidung der Lehrerkonferenz über ein Vorrücken auf Probe **gilt auch** bei einem möglichen **Wechsel an andere Schularten**.

(3) <sup>1</sup> Die Probezeit dauert bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses, im Fall des Abs. 2 bis zum 15. Dezember; sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. <sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. <sup>3</sup> Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 2.

(4) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 12 gestattet, gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.

# Vorrücken auf Probe am Gymnasium (§63 GSO neu) ab dem Schuljahr 2007/08

## 1. Voraussetzungen

### 1.1 Jahrgangsstufen 5 bis 8

- Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht
- Frühere Wiederholungen sind unschädlich
- Erwartung nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen, dass im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht wird
- Entscheidung der Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz
- Einverständnis der Erziehungsberechtigten

### 1.2 Jahrgangsstufen 9 und 10, bzw. 10 und 11

- Ziel jeweiligen Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, erstmals nicht erreicht
- Entscheidung der Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz
- Einverständnis der Erziehungsberechtigten
- Erwartung, dass das Ziel des Gymnasiums erreicht wird.

## 2. Zeugniseintrag

„Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe ... .“

## 3. Probezeit

**3.1 Dauer** bis 15. Dezember, Verlängerung durch Lehrerkonferenz um höchstens zwei Monate möglich

**3.2 Entscheidung** über Bestehen durch Lehrerkonferenz auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz nach dem Gesamtbild aller Leistungen

**3.3 Zurückverweis** gilt als Pflichtwiederholung; nicht aber bei Vorrücken auf Probe infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden (z.B. Krankheit) nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG

(siehe Staatl. Schulberatungsstelle Oberpfalz; 07-05-24)